

3003 Bern, 22. März 2016

Verfügung

In Sachen

Flughafen Bern-Belp

Gesuch um Projektänderung für die Neugestaltung des Aussenbereichs

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) fest und zieht in Erwägung:

1. Mit Plangenehmigung vom 4. November 2015 bewilligte das UVEK der Flughafen Bern AG (Gesuchstellerin) die Neugestaltung des Aussenbereichs, den Neubau eines Windfangs und die Errichtung einer Windschutzverglasung.
2. Mit Schreiben vom 1. Februar 2016 ersuchte die Gesuchstellerin um eine Projektänderung und teilte gleichzeitig mit, dass die Windschutzverglasung zwischenzeitlich realisiert worden sei und der Windfang vorläufig nicht erstellt werde. Nebst dem Schreiben zur Projektänderung reichte die Gesuchstellerin einen undatierten Übersichtsplan ein.

Die Projektänderung beinhaltet u. a. folgende Elemente:

- Reduktion der Lounge-Bestuhlung von 18 auf 8 Plätze und Verschiebung nach links Richtung Grenzzaun.
- Die Bistro-Bestuhlung umfasst anstatt 40 neu zwischen 54 und 57 Plätze. Davon befinden sich 39 Plätze zentral auf dem Vorplatz und 15–18 Plätze rechts vor dem Eingang.
- Die Holzkonstruktion mit Holzdeck inklusive der Rampenbildung und die Pflanzentröge werden nicht realisiert.
- Bei den 39 zentral gelegenen Sitzplätzen wird ein Sonnenschirm erstellt.
- Ein Food-Wagen auf Rädern (Charly's Air-Box) wird, falls er überhaupt realisiert wird, frühestens im Sommer 2016 eingerichtet und das dort bestehende Holzgebäude wird mit der Bausanierung entfernt.

3. Mit Schreiben vom 11. Februar 2016 stellte das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) – als verfahrensleitende Behörde für das UVEK – die Gesuchsunterlagen dem Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AöV) zur kantonalen Vernehmlassung im vereinfachten Verfahren nach Art. 37i des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) zu.
4. Das AöV teilte mit E-Mail vom 15. März 2016 mit, dass es mit der Projektänderung einverstanden sei. Die Auflagen zum hindernisfreien Bauen würden weitgehend wegfallen, da keine baulichen Massnahmen (Holzkonstruktion mit Holzdeck inklusive der Rampenbildung) mehr vorgesehen seien. Die Auflagen zum Windfang würden bestehen bleiben. Die Gemeinde Belp nahm mit Schreiben vom 10. März 2016 positiv Stellung zum Vorhaben und beantragte keine zusätzlichen Auflagen.
5. Das BAZL unterzog die luftfahrtspezifische Prüfung vom 24. Juli 2015 am 10. Februar 2016 einem Update. An den ursprünglich verfügbaren Auflagen ergeben sich keine Änderungen.
6. Die in der Plangenehmigung vom 4. November 2015 formulierten Auflagen, Ziffern 2.1.1–2.1.4 (allgemeine Bauauflagen), Ziffern 2.2.1–2.2.3 (luftfahrtspezifische Anforderungen), Ziffern 2.3.3–2.3.5 (hindernisfreies Bauen) und Ziffer 2.4 (Gastgewerbe), gelten auch für die beantragte Projektänderung. Die Auflagen der Ziffern 2.3.1 und 2.3.2 (hindernisfreies Bauen) entfallen.
7. Insgesamt sind somit die Voraussetzungen zur Genehmigung des Gesuchs um Projektänderung erfüllt und die Bewilligung für die Neugestaltung des Aussenbereichs kann erteilt werden.
8. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Flughafen Bern AG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Aus diesen Gründen wird

v e r f ü g t:

1. Das Projektänderungsgesuch für die Neugestaltung des Aussenbereichs auf dem Flughafen Bern-Belp wird genehmigt und die Bewilligung für die geänderte Neugestaltung des Aussenbereichs wird erteilt.
2. Zu den massgebenden Unterlagen werden das Gesuchsschreiben zur Projektänderung vom 1. Februar 2016 und der Übersichtsplan der Atelier für Innenarchitektur und Planung GmbH erklärt.
3. Die in der Plangenehmigung vom 4. November 2015 zur Neugestaltung des Aussenbereichs, Neubau eines Windfangs und Errichtung einer Windschutzverglasung formulierten Auflagen, Ziffern 2.1.1–2.1.4 (allgemeine Bauauflagen), Ziffern 2.2.1–2.2.3 (luftfahrt-

spezifische Anforderungen), Ziffern 2.3.3–2.3.5 (hindernisfreies Bauen) und Ziffer 2.4 (Gastgewerbe), sind einzuhalten. Die Auflagen der Ziffern 2.3.1 und 2.3.2 (hindernisfreien Bauen) entfallen.

4. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.
5. Diese Verfügung wird per Einschreiben eröffnet (inkl. der massgebenden Unterlagen):
 - Flughafen Bern AG, Flugplatzstrasse 31, 3123 Belp

Zur Kenntnis mit A-Post an:

- Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
- Einwohnergemeinde Belp, Güterstrasse 13, Postfach 64, 3123 Belp
- Gastronomiegruppe zfv, Flüelastrasse 51, Postfach, 8047 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Christian Hegner
Direktor

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.